

Statuten Personalverband Kontrollabteilung (PVKA)

I. Allgemeines

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Personalverband Kontrollabteilung" (PVKA) besteht ein Verband im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. mit Sitz in Kloten.

Art. 2

Zweck Der Verband bezweckt die Wahrung der Interessen der Mitglieder in dienstrechtlichen und sozialen Belangen, die Aus- und Weiterbildung Ihrer Mitglieder, die Hebung des Ansehens der SBF und die Pflege der Kameradschaft. Der Verband kann sich an anderen Organisationen und Verbänden anschliessen.

Art. 3

Gleichberechtigung Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 4

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder-Kategorien Mitglieder des Verbandes können sein:

Aktivmitglieder: a) jede natürliche Person, welche als SBF bei der Kontrollabteilung der Flughafenpolizei Zürich (FPKOA) arbeitet. Auch die, die in den rückwärtigen Diensten arbeiten.

b) Präsident ev. extern

Passivmitglieder: c) Passivmitglied wird, wer invaliditäts- oder altershalber in den Ruhestand tritt oder aus eigenem Antrieb freiwillig aus der FPKOA austritt und erklärt, er wolle weiterhin Mitglied des PVKA bleiben.

Art. 6

Erwerb Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 7

Verlust

1. Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus der FPKOA.
2. Ein Verbandsaustritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es wesentlichen Verbandsinteressen zuwider handelt. Der Ausgeschlossene kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an die nächste GV weiterziehen.

III. Organisation

Art. 8

Organe Die Organe sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle (KS)

IV. Generalversammlung (GV)

Art. 9

Zuständigkeiten Die GV ist das oberste Organ des Verbands. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der letzten GV;
- b) Jahresbericht des Präsidenten;
- c) Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht;

- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- f) Wahl der Kontrollstelle;
- g) Vereinbarungen u. Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung;
- h) Mitgliederbeiträge;
- i) Genehmigung von Reglementen;
- k) Budget;
- l) Rekurse gegen Ausschlüsse. Entscheidung fällt der Vorstand.
- m) Statutenrevision;
- n) Auflösung des Verbands und Verwendung des Vermögens.

Art. 10

Teilnahme

Alle Aktiv und Passivmitglieder sind an der GV teilnahmeberechtigt. Passivmitglieder dürfen in die Beratung eingreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 11

Antragsrecht

Das Antragsrecht steht nur den Aktivmitgliedern zu.

Art. 12

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme, kann aber die Stimme eines diensthabenden Kollegen vertreten.

Art. 13

Wahlen und Abstimmungen

1. Die GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlussfähig.
2. Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime oder namentliche Stimmabgabe beschlossen wird.
4. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
5. Die GV beschliesst:
 - a) mit zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen über Mitgliederausschlüsse, Rekurse, Statutenänderungen, sowie die Auflösung des Vereins.
 - b) mit dem Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen (ohne Leerstimmen) über alle übrigen Geschäfte.

6. Die GV wählt:

- a) im ersten bis dritten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen;
- b) im vierten Wahlgang mit dem relativen Mehr,
- c) nach jedem Wahlgang fällt der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus der Wahl. Für den ersten und zweiten Wahlgang können Wahlvorschläge vermehrt werden, wobei nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

Art. 14

Versammlung

1. Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn sie vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Einem solchen Ersuchen ist innert 90 Tagen zu entsprechen.
3. Der Vorstand beruft die GV ein. Einladung und Traktandenliste müssen mindestens 9 Wochen vor der GV verschickt werden.

Art. 15

Anträge

1. Anträge von Mitgliedern an die GV sind bis spätestens 10 Wochen vor der GV beim Präsidenten schriftlich einzureichen.
2. Im Rahmen traktandierter Geschäfte können an der GV Änderungsanträge eingebracht und Wahlvorschläge vermehrt werden, wobei nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

V. Vorstand

Art. 16

Zusammen- setzung

1. Präsidenten ev. extern
- 1-2 Vizepräsidenten
- Aktuar
- Rechnungsführer
- 3 höchstens Beisitzern

Wahl

2. Die Mitglieder sowie der Präsident werden von der GV gewählt.
3. Der Vorstand kann aus 7 Mitgliedern bestehen, unabhängig

vom Geschlecht.

Art. 17

Amts-dauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 18

Aufgaben

1. Der Präsident vertritt den Verband nach aussen.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbands. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
Er kann zu seinen Sitzungen bei Bedarf Fachleute zuziehen.

Konstituierung

2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19

Reglemente

Der Vorstand erlässt zur Erfüllung seiner Aufgaben Reglemente. Diese sind von der GV zu genehmigen.

VI. Kontrollstelle (KS)

Art. 20

Zusammen- setzung

1. Die KS besteht aus 2 ordentlichen und einem Ersatzmitglied.
2. Jährlich wird das amtsälteste Mitglied ersetzt.
3. Mitglieder der KS können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Art. 21

Aufgaben

Die KS überprüft alle Rechnungen und Kassen, welche im Verband oder für ihn geführt werden und kontrolliert die Vorstandstätigkeit. Sie erstattet der GV schriftlichen Bericht.

Art. 22

Einnahmen

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, sowie aus anderen Zuwendungen.

Art. 23

Haftung

Die Haftung des Verbands ist auf das Verbandvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24

Unterschrift

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten, Vizepräsidenten oder des Rechnungsführers.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25

Statutenrevision

1. Die Revision der vorliegenden Statuten kann vom Vorstand oder von 20 Mitgliedern beantragt werden.

2. Die Statuten werden abgeändert, wenn zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 26

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbands kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden.

2. Diese GV entscheidet über die Verwendung des Verbandvermögens.

Art. 27

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die GV vom 26. Januar 1999 sofort in Kraft.
(Änderungen: 11.05.1999, 21.03.2000, 21.03.2003, 30.07.2005, 28.03.2006, 14.07.2007, 31.03. 2010, 1.4.2011)

Der Präsident:

Der 1. Vizepräsident:

Der Aktuar: